



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 12

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Festlegung von Schulbezirken vom 3. Juni 2020

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2020

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bülstedt vom 28. Mai 2020

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2020

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2020

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2020

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 12. Mai 2020

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2020

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2020

4. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen vom 11. Juni 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung über das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24. April 2019

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, beide in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der Schulbezirke im Primarbereich werden - jeweils entsprechend der bestehenden Gemeindegrenzen - wie folgt festgesetzt:

Grundschule Basdahl:	Gemeinde Basdahl
Grundschule Ebersdorf/Alfstedt:	Gemeinde Alfstedt Gemeinde Ebersdorf
Grundschule Oerel:	Gemeinde Oerel Gemeinde Hipstedt

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Oerel, den 03.06.2020

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Winderswohlde, Winderswohlde 6, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 30. Juni 2020

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bülstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bülstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte auf dem Grundstück Schulstraße 11.

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 3 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung in einer altersgemischten Gruppe unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme bevorzugt. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder soll durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 28.02. des Aufnahmejahres beantragt werden.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss oder Rat der Gemeinde. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende des Kindergartenjahres.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Kinder können nur aufgenommen werden, wenn sie die gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung nachweisen können. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises (Impfung und Wiederholungsimpfung erforderlich) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ärztliches Attest erbracht werden.
- (3) In der Kindertagesstätte können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratsprecherin bzw. einen Elternratsprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin der Kindertagesstätte sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:
- a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (25,0 Stunden)
 - b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (2,5 Stunden)
 - c) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (5,0 Stunden)
- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:
- Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,
- Ostern: geöffnet
am Tag nach Christi Himmelfahrt
- Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den letzten 3 ½ Ferienwochen (insgesamt 18 Tage) geschlossen,
- Herbst: geöffnet

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen (Elternbeiträge). Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind 150,00 € monatlich. Besuchen mehrere Geschwister die Kindertagesstätte gleichzeitig und müssen für mindestens zwei Kinder Gebühren gezahlt werden, so beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind 125,00 €. Für den Besuch des Frühdienstes werden 25,00 € pro Monat, für den des Spätdienstes 50,00 € pro Monat erhoben. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats beginnt oder endet.

Sollte durch Dritte eine Übernahme der Kindertagesstattengebühren erfolgen, wird für die Dauer der Übernahme keine Gebühr bei den Eltern erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

- (3) Die Benutzungsgebühren sind zum 01. eines Monats fällig und werden ausschließlich im Banklastschriftverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher die Kindertagesstätte verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Bülstedt übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bülstedt, den 28. Mai 2020

Albinger
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 30. Juni 2020

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 6, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 30. Juni 2020

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf.
Der Kindergarten besteht aus drei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Krippen-Gruppe“ mit bis zu 15 Kindern.
Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier Kinder mit anerkanntem Förderbedarf.
Gruppe III ist die altersgemischte Gruppe mit bis zu 22 Kindern.
- (3) Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende des Kindergartenjahres.
- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen,

bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

- (4) Kinder können nur aufgenommen werden, wenn sie die gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung nachweisen können. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises (Impfung und Wiederholungsimpfung erforderlich) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ärztliches Attest erbracht werden.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 01. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
 Zeugnisferien: Der Kindergarten ist zwei Tage zwecks Fortbildung geschlossen.
 Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
 Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
 Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
 (2) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).
 (3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
 (4) Sonderöffnungszeiten:
 Frühbetreuung 07:30 - 08.00 Uhr Spätbetreuung 13:00 - 14:00 Uhr

§ 7 Benutzungsgebühren (nur für Kinder unter 3. Jahren)

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Einkommen	Elternbeitrag
		€
a) Kernzeit täglich 8.00 Uhr - 13.00 Uhr	bis 1.499,99 € 1.500,00 € - 3.000,00 € ab 3.000,01 €	130,00 180,00 230,00
b) Früh- und Spätdienst 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr		25,00 je angefangene 30 Minuten

- (2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. Einkommensteuergesetz (EstG) des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres abzüglich negativer Einkünfte sowie eines Freibetrages im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (brutto)

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG

sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EstG (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, etc.).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, etc.)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juni) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (8) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folgemonats anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.
- (9) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen.

- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldig, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Kirchtimke übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2019 außer Kraft.

Kirchtimke, den 12. Mai 2020

Tibke
Bürgermeister

(L. S.)

Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den
Kindergarten „Abenteuerland“ der Gemeinde Kirchtimke

Aufnahme in den Kindergarten

Bei einer Warteliste entscheidet ein Gremium bestehend aus Gemeinderat, Elternvertreter und Kindergartenpersonal über die Platzvergabe. Dabei soll folgendes berücksichtigt werden:

- a) letztes Jahr vor der Schule
- b) Arbeitssituation der Eltern
- c) Soziale Situation zu Hause
- d) Entwicklungsstand des Kindes (Rückstand)
- e) Kindeswohl

Gruppenwechsel

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur möglich

1. wenn Platz vorhanden ist
2. aus pädagogischen Gründen (nicht wohlfühlen des Kindes in der Gruppe)
3. die meisten Freunde sind innerhalb einer Gruppe
4. keine Schulkinder in der anderen Gruppe
5. nach intensiven Gesprächen mit dem Kindergartenpersonal
6. bei schwierigen Geschwisterkonstellationen

Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund und nach diesem sollte auch entschieden werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 30. Juni 2020

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in der Sitzung am 10.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 30. Juni 2020

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

4. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausschluss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.12.1999 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2016 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag von 350,00 € durch 380,00 € ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag von 70,00 € durch 90,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Selsingen, 11. Juni 2020

Kahrs
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 03.05.2019
Hans-Böckler-Allee 16
Fernruf: (0511) 284 – 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnungs - Nr. I/Sd/618 Nds/5

Bonn, 24.04.2019

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 13. Oktober 1983, U I 3 - Anordnungs-Nr.: I/Sd/618 Nds /4 wurde ein Gebiet in den Gemeinden Seedorf und Heeslingen und in der Stadt Zeven Landkreis Rotenburg, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Seedorf erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 7. September 2011 - WV III 7 - Anordnungs Nr. I/Sd/618 Nds/4 - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Seedorf weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Seedorf (Schutzbereichplan) vom 7. September 2011 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Der Schutzbereichplan vom 7. September 2011 - WV III 7 - Anordnungs-Nr.: I/Sd/618 Nds/4 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg
Am Luhner Holze 39
27356 Rotenburg

bei der
Samtgemeinde Zeven
Am Markt 4
27404 Zeven

und bei der
Samtgemeinde Selsingen
Hauptstraße 30
27446 Selsingen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4 a
21682 Stade

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde -, Hans-Böckler-Allee 16 in 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Simon
Oberamtsrat

(L.S.)

Anlage zur Anordnung BMVg IUD I 6 - Anordnungs-Nr.: I/Sd/618 Nds/5

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Landkreis: Rotenburg (Wümme)
Stadt: Zeven
Gemarkung: Brauel
Flur - Nr.: 2
Flurstück - Nr.: 42, 48/7, 48/9, 49/2, 61/2, 61/11, 61/12, 63, 64, 67/3, 70/6, 70/17, 81/2, 151/67, 168/68
Flur - Nr.: 3
Flurstück - Nr.: 120/15, 212/120

Gemeinde: Heeslingen
Gemarkung: Heeslingen
Flur - Nr.: 6
Flurstück - Nr.: 103/65, 207/66, 208/66
Flur - Nr.: 7
Flurstück - Nr.: 1/2, 4/3, 29/1, 33, 34/1, 34/3, 36/1, 37/2, 38/1 - 38/6, 50/1
Flur - Nr.: 9
Flurstück - Nr.: 1/2 - 1/4, 2/2 - 2/6, 3/3, 3/5, 3/7, 4/1, 5/1, 12/3, 12/4

Gemarkung: Meinstedt
Flur - Nr.: 2
Flurstück - Nr.: 109/1, 109/2, 110, 111/1, 111/2, 112, 121, 123/12, 123/14 - 123/17, 123/21, 123/22, 123/24, 123/27, 124/1, 126/2, 126/3, 126/6, 126/7, 129/13, 140/2, 140/3, 145/1, 145/2, 146/2, 146/4, 146/5, 148, 149/1, 149/2, 150 - 152, 155/1, 157, 158/4, 159/2, 161/9, 163, 165, 180/107, 181/107, 182/115, 258/116, 259/106, 262/117, 263/119, 268/144

Gemeinde: Seedorf
Gemarkung: Seedorf
Flur - Nr.: 1
Flurstück - Nr.: 1/5, 3/4, 4/3, 4/4, 6/3, 8/4, 10/8, 10/9, 21/1
Flur - Nr.: 2
Flurstück - Nr.: 33/2

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

III.

Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover -Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen).

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 SchBerG getroffen:

A. In Schutzbereichen für Standortschießanlagen bedürfen ausschließlich die nachfolgenden Vorhaben (Ziffer 1 und 2) der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG durch die Schutzbereichbehörde.

1. Vorhaben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Bundeswaldgesetz (in Verbindung mit den Landesforstgesetzen), dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, den Landeswassergesetzen, den Landesbauordnungen sowie nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Baugenehmigungs- oder sonstigen Genehmigungsbehörden nach diesen Vorschriften zu genehmigen, zu erlauben und ihnen anzuzeigen sind oder ihrer Zustimmung bedürfen.

Dieses sind der Bau, die Anlage oder die Einrichtung von

- Freizeitparks, Anlagen für die Sportschiffahrt, Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen (auch solchen Grillplätzen, die im Wald oder am Waldrand errichtet werden sollen), Personenbeförderungsliften,
- Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altenheimen, Friedhöfen und in gleichem Maße schutzbedürftige öffentliche Einrichtungen,
- Wohnhäusern, Industrieanlagen (z. B. oberirdische Tanklager und vergleichbare Anlagen) und Gewerbebetrieben, oberirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Baulichen oder anderen Anlagen oder Vorrichtungen im Zusammenhang mit Flugplätzen.

2. Vorhaben, die keiner Genehmigungspflicht nach Ziffer 1, jedoch der Verpflichtung zur raumordnerischen Abstimmung unterliegen. Dieses sind

- Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 15 KV.

Auf einer ausdrücklichen Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung durch besonderen Verwaltungsakt wird verzichtet, wenn die Schutzbereichbehörde an der Planung beteiligt wird und nicht zu befürchten ist, dass die Fachplanungsbehörde von der Stellungnahme der Schutzbereichbehörde abweicht.

B. Bei Vorhaben, die nach gesetzlicher Regelung planfeststellungsbedürftig sind, tritt an die Stelle der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG der Planfeststellungsbeschluss.

IV.

Den nachfolgenden Vorhaben kann die Schutzbereichbehörde auf Antrag ohne weitere Sachprüfung zustimmen:

- Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen gemäß Abschnitt A 1, soweit sie eine Aufnahmekapazität von 50 Personen nicht überschreiten,
- Errichtung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe,
- Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen an vorhandenen Wohngebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie an vorhandenen sonstigen Wohngebäuden, soweit die Nutzung dadurch nicht wesentlich geändert wird,
- Errichtung eines einzelnen Ein- oder Zweifamilienhauses, sofern nicht in einem Umkreis von 100 m bereits ein Wohnhaus errichtet ist (jedes weitere Wohnhaus unterliegt der Genehmigung nach Abschnitt A).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde - Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvg-bund.de-mail.de.

V.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Witzleben

Regierungsdirektorin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .